

Benutzungsordnung

für die

Entsorgungsanlage "Hintere Dollert" auf Gemarkung Gaggenau-Oberweier

in der Fassung vom 01. August 2009

Aufgrund von § 20 Abs. 2 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Landkreises Rastatt wurde folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Der Landkreis Rastatt betreibt die Entsorgungsanlage "Hintere Dollert" auf Gemarkung Gaggenau-Oberweier als öffentliche Einrichtung auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt in der jeweils gültigen Fassung. Die Entsorgungsanlage besteht aus dem noch nicht verfüllten Teil der Hausmülldeponie "Hintere Dollert", der als Deponieklasse II genehmigt ist, einer Annahme- und Umladestelle für thermisch behandelbare Abfälle zur Beseitigung sowie einer Sammelstelle für Abfälle zur Verwertung und Elektro- und Elektronik-Altgeräte.
- 1.2 Die Benutzungsordnung ist von allen Anlieferern und Besuchern einzuhalten. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Beanstandungen sind unverzüglich dem örtlichen Betriebsleiter der Entsorgungsanlage mitzuteilen.
- 1.3 Die für die Verwaltung zuständige Stelle ist der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt, Telefon: 07222/381-0.
- 1.4 Die Entsorgungsanlage ist unter der Telefonnummer: 07222/48424 zu erreichen.
- 1.5 Die Benutzungsordnung gilt für das Gelände der Entsorgungsanlage und für die Zufahrtsstraße.

§ 2

Zutrittsberechtigter Personenkreis

Der Zutritt zur Entsorgungsanlage ist ohne besondere Erlaubnis des Betriebsleiters der Entsorgungsanlage nur Anlieferern und Beauftragten von Behörden gestattet. Besucher und Besuchergruppen können nach Terminabsprache in Begleitung eines Mitarbeiters des Abfallwirtschaftsbetriebes Zutritt erhalten.

§ 3 Einzugsgebiet

- 3.1 Als Einzugsgebiet gilt grundsätzlich das gesamte Landkreisgebiet.
- 3.2 Auf der Entsorgungsanlage dürfen Abfälle, die außerhalb des Landkreises Rastatt entstanden sind, nur abgelagert oder angeliefert werden, wenn die Erzeugerbehörde nicht auf ihrer Überlassungspflicht besteht und die Abfälle nach Art und Menge vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt zur Ablagerung zugelassen werden.
- 3.3 Auf Anordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Rastatt kann bestimmt werden, dass bestimmte Abfallarten auf anderen Entsorgungsanlagen angeliefert werden müssen.

§ 4 Zugelassene Abfallarten

- 4.1 Auf der Entsorgungsanlage dürfen nur folgende, in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt aufgeführte Abfallarten angenommen werden:
 - 4.1.1 Themisch behandelbare Abfälle

Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Gewerbeabfälle, Baustellenabfälle
 - 4.1.2 Themisch nicht behandelbare Abfälle

Bodenaushub, Bauschutt und Gewerbeabfälle mit hohem Mineralstoffanteil, die jeweils die Zuordnungswerte für die Deponieklasse I oder II einhalten, sowie asbesthaltige mineralische Abfälle und Mineralwolleabfälle
 - 4.1.3 Abfälle zur Verwertung

PKW-Altreifen und LKW-Altreifen mit einem Durchmesser von max. 1,4 m (jeweils ohne Felgen), Altholz der Kategorie A I bis A III, Garten- und Parkabfälle, Wurzelstöcke, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, asbesthaltige Nachtspeicheröfen aus Haushaltungen sowie Metallschrott aus Haushaltungen, der im Rahmen der Kleinmengenregelung angeliefert wird.
- 4.2 Das Betriebspersonal ist nicht befugt, andere als die genannten Abfallarten anzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Einzelfallgenehmigung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt.
- 4.3 Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt behält sich vor, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme der Abfälle bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen. Ausgeschlossene Abfälle hat der Benutzer unverzüglich zurückzunehmen. Kommt der Benutzer einer entsprechenden Aufforderung des Betriebspersonals nicht nach, so ist der Abfallwirtschaftsbetrieb berechtigt, die unzulässig angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen.

§ 5 Anlieferungsbedingungen für die einzelnen Abfallarten

- 5.1 Thermisch behandelbare Abfälle, thermisch nicht behandelbare Abfälle und Abfälle zur Verwertung dürfen nicht miteinander vermischt angeliefert werden. Nicht getrennt gehaltene Abfälle sind von der Annahme und Entsorgung ausgeschlossen und werden zur Nachsortierung zurückgewiesen. Dies gilt nicht für Kleinmengen von Abfallgemischen aus Sperrmüll und Baustellenabfällen mit verwertbaren Anteilen, wenn diese beim Abladen vom Anlieferer sortiert werden.
- 5.2 Einzelne Gegenstände dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
- | | |
|----------|-------------------|
| Gewicht: | 1 to |
| Größe: | 1 m - Durchmesser |
| | 2 m - Kantenlänge |
- 5.3 Altreifen dürfen nur ohne Felgen angeliefert werden.
- 5.4 Für asbesthaltige Nachtspeicheröfen gelten folgende Annahmebedingungen:
- 5.4.1 Es werden nur Geräte angenommen, die im Landkreis Rastatt in privaten Haushalten bestimmungsgemäß betrieben worden sind.
- 5.4.2 Alle Spalten und Öffnungen müssen mit wasserfestem Industrieklebeband staubdicht verklebt sein.
- 5.4.3 Das Ausbauen der Schamottsteine muss durch einen Sachkundigen erfolgt sein, um Gesundheitsgefahren für das Betriebspersonal auszuschließen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, einen Nachweis dieser Sachkunde zu verlangen.
Das Gerätegehäuse muss mit den dazugehörigen Steinen zusammen angeliefert werden. Das Gehäuse muss, wie unter Punkt 1 beschrieben, mit wasserfestem Industrieklebeband abgeklebt sein. Die Steine müssen staubdicht in einem PE-Sack eingepackt sein.
- 5.4.4 Die Geräte bzw. Gehäuse/Steine sind auf Weisung des Betriebspersonals vom Anlieferer in den dafür vorgesehenen Container abzuladen. Der Anlieferer muss das dazu nötige Personal stellen.
- 5.5 Für hydraulisch gebundene asbesthaltige Abfälle (z.B. Welldachplatten, Fassadenplatten) gelten folgende Annahmebedingungen:
- 5.5.1 Die Anlieferungen dürfen nur dienstags von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und mittwochs von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr erfolgen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der zuständigen Betriebsleitung.
- 5.5.2 Die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen ist unter Angabe der Menge mindestens ein Tag vor der Anlieferung dem Wiegemeister auf der Deponie anzukündigen.
- 5.5.3 Der Anlieferer von asbesthaltigen Abfällen hat beim Abladevorgang durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass kein Asbestfeinstaub in die Umwelt gelangen kann. Der Anlieferer hat die ordnungsgemäß verpackten Asbestabfälle mittels Hebezeug oder Kran sorgfältig auf dem Asbestplatz an der durch den Kontrolleur zugewiesenen Stelle

abzusetzen. Weiterhin sollen die Asbestzementprodukte zum Transport anschlagfähig geladen oder durch Arretierung mittels Spannbändern gesichert werden.

- 5.5.4 Kleinformartige Asbestzementteile müssen in reißfester Verpackung angeliefert werden.
 - 5.5.5 Das Schütten und Werfen von Asbestabfällen ist verboten.
 - 5.5.6 Private Anlieferer von Kleinmengen müssen großflächige Asbestzementplatten in Paketen von nicht mehr als 4 Platten gebündelt und in Folien eingeschlagen an der Anliefererrampe der Umladehalle abladen. Kleinteile müssen in Foliensäcke verpackt sein.
- 5.6 Für Mineralwolleabfälle (Glas- und Steinwolle) gelten folgende Annahmebedingungen:
- 5.6.1 Die Anlieferung von Mineralwolleabfällen ist unter Angabe der Menge mindestens einen Tag vor der Anlieferung dem Wiegemeister auf der Deponie anzukündigen.
 - 5.6.2 Die Mineralwolleabfälle sind in reißfesten Foliensäcken oder in "Big Bags" staubdicht verpackt anzuliefern.
 - 5.6.3 Die Abfälle sind so abzuladen, dass die Foliensäcke nicht aufreißen.
- 5.7 Für staubförmige Abfälle gelten folgende Annahmebedingungen:
- Staubabfälle sind so zu verpacken (reißfeste Kunststoffsäcke) oder abzubinden, dass beim Abladevorgang keine Belästigungen für die Umwelt entstehen.

§ 6 Öffnungszeiten

Auf der Entsorgungsanlage in Gaggenau-Oberweier können zu folgenden Zeiten Abfälle angeliefert werden (Ausnahme: asbesthaltige Abfälle, siehe unter 5.5):

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Das Anliefern von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Rastatt. Die Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes kann im Einzelfall Einschränkungen der Öffnungszeiten vornehmen.

§ 7 Verkehrswege auf der Entsorgungsanlage

Die Entsorgungsanlage darf nur auf den dafür vorgesehenen Straßen und Wegen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Auf asphaltierten Fahrbahnen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h, sonst 10 km/h. Die getroffenen Verkehrsregelungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Auf der Zufahrt zur Einbaufläche für thermisch nicht behandelbare Abfälle wird empfohlen, Fahrzeuge mit zwei angetriebenen Achsen zu verwenden. Für Fahrzeug- oder Reifenschäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Straßen und Wege oder bei unerlaubter Befahrung der Einbauflächen entstanden sind, übernimmt der Abfallwirtschaftsbetrieb keine Haftung.

§ 8 Verhalten bei der Anlieferung

- 8.1 Die Benutzer haben darauf zu achten, dass auf den Zufahrtswegen keine Abfälle verloren werden. Verwehbare Abfälle sind abzudecken. Treten trotzdem Straßenverschmutzungen außerhalb der Entsorgungsanlage auf, so hat der Verursacher diese auf seine Kosten zu beseitigen. Unzulänglich ausgerüstete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
- 8.2 Die Abfälle dürfen nur an den zugewiesenen Stellen abgeladen werden. Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann. Falls erforderlich, hat sich der Fahrer eines Einweisers zu bedienen.
- 8.3 Das Befahren der Umladefläche in der Umladehalle darf nur auf Anweisung erfolgen. Das Betreten der Umladefläche ist strengstens untersagt.

§ 9 Benutzung der Wiegeeinrichtung

- 9.1 Die Benutzer haben zur Ermittlung der Abfallmenge die Wiegeeinrichtung zu benutzen und dem Wiegemeister die dafür erforderlichen Angaben mitzuteilen, sofern im Rahmen der Kleinmengenregelung keine pauschale Gebührenerhebung oder Gebührenbefreiung erfolgt. Bei der Einfahrt in die Entsorgungsanlage ist die Waagenbrücke zu befahren, sobald diese vom Wiegemeister durch Zeichen freigegeben wird. Nach dem Wiegevorgang ist die Waagenbrücke unverzüglich zu verlassen.

Nach dem Abladevorgang haben die Benutzer vor der Ausfahrt die Waagenbrücke zur Nettogewichtsermittlung nochmals zu befahren. Die Ausfahrt aus der Entsorgungsanlage ist erst gestattet, wenn diese vom Wiegemeister durch Zeichen freigegeben wird.

- 9.2 Für jede gebührenpflichtige Anlieferung erhält der Benutzer einen Wiegeschein.
- 9.3 Bei Ausfall der Wiegeeinrichtung wird die Abfallmenge durch Schätzung des angelieferten Abfallvolumens ermittelt.

§ 10 Anlieferung von Kleinmengen

- 10.1 Anlieferer von Kleinmengen haben für die Anlieferung von Abfällen die Anliefererrampe der Umladehalle zu benutzen. Die Selbstanlieferung von Hausmüll ist nach § 22 der Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen. Der Zugang zu den Deponieflächen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 10.2 Sind in der Anlieferung Wertstoffe mitenthalten, müssen diese in die gesondert bereitgestellten Sammelbehälter verbracht werden.

§ 11 Benutzungsgebühren

- 11.1 Die Benutzungsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt erhoben. Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt kann beim Wiegemeister oder beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt eingesehen oder angefordert werden.
- 11.2 Der Gebührenschuldner, die Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld ergeben sich aus den §§ 25 und 31 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt.
- 11.3 Befinden sich verschiedene Abfallarten in einer Anlieferung, so erfolgt die Gebührenfestsetzung auf der Grundlage der angelieferten Abfallart mit der höchsten Benutzungsgebühr.
- 11.4 Einwände des Zahlungspflichtigen können beim Wiegemeister oder beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt zu Protokoll gegeben werden.

§ 12 Sicherheitsbestimmungen

- 12.1 Das Ausschauen von Altmaterial auf der Entsorgungsanlage ist nicht gestattet. Fundsachen sind beim Betriebsleiter abzugeben.
- 12.2 Das Verbrennen von Gegenständen ist verboten. Entstandene Feuer sind sofort dem Betriebspersonal anzuzeigen.
- 12.3 Das Rauchen auf dem Deponiegelände ist strengstens untersagt.

**§ 13
Haftung**

- 13.1 Der Benutzer, sein Auftraggeber sowie die sonstigen Besucher haften für alle Schäden, die sie durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung verursachen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt und die von ihm eingesetzten Unternehmen sind im Rahmen dieser Haftung von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 13.2 Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Anlagenbetriebes wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

**§ 14
Anerkennung der Benutzungsordnung**

Mit der Anlieferung der Abfälle wird diese Benutzungsordnung, die beim Wiegemeister oder beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt eingesehen oder angefordert werden kann, von den Benutzern und deren Auftraggebern anerkannt. Sofern sich Benutzer und deren Auftraggeber Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen bedienen, sind sie verpflichtet, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.

**§ 15
Ausnahmen**

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt zulassen.

**§ 16
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung in der vorstehenden Fassung gilt ab dem 1. August 2009.

Rastatt, den 22. Juli 2009



.....
Kohler
Kaufmännischer Geschäftsführer



.....
Krug
technische Geschäftsführerin